

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Ausführzeichen auf Zeitschriften. — Hausschlachtungen. — Aufenthalt in Bad Domburg v. d. S. — Zurücksendung des Benzolfässer. — Pferdeaushebung. — Maul- u. Klauenseuche. — Bekämpfung von Geheimschlägereien. — Wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen.

### XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b, I b Tsg.-Nr. 6184/4532.

Betr.: Anbringung des Ausführzeichens auf Zeitschriften.

In Abänderung meiner Verfügung III b, I b Tsg.-Nr. 1572 vom 19. 4. 1917 bestimme ich mit Wirkung vom 15. November 1917 folgendes:

Nach dem 15. November erscheinende Zeitschriften werden zur Ausfuhr in das verbündete und neutrale Ausland nur dann zugelassen, wenn in die ganze Auflage beim Erscheinen das Ausführzeichen mit Genehmigung des Generalkommandos eingebracht ist. Eine nachträgliche Freigabe zur Ausfuhr der ganzen Auflage, eines Teils derselben, oder einzelner Exemplare durch Aufstempelung des Ausführzeichens erfolgt somit nicht mehr.

Frankfurt a. M., den 14. November 1917.

Der Kommandierende General:

Riedel, Generalleutnant.

### Bekanntmachung.

Betr.: Hausschlachtungen; hier: Erhebung einer Gebühr.

Unter Bezugnahme auf § 8 der Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 5. November 1917 wird mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 19. November 1917 zu Nr. M. d. S. III die bei Hausschlachtungen im Kreise Gießen an das Großh. Kreisamt zu entrichtende Gebühr wie folgt festgesetzt:

1. Bei Hausschlachtungen von Schweinen 2,50 Mark.
2. Bei Hausschlachtungen von Großvieh 4 Mark.
3. Bei Hausschlachtungen von Kälbern und Ziegen 1 Mark.

Die Gebühr ist von dem Hausschlachter bei Empfang der Genehmigung zur Hausschlachtung an die Großh. Bürgermeisterei bzw. an den Oberbürgermeister zu Gießen zu entrichten. Für alle seit dem 1. Oktober d. J. vorgenommenen Schlachtungen ist die Gebühr nachträglich unverzüglich und ohne weitere Anforderung an die zuständige Stelle abzuliefern. Bei Nichtzahlung erfolgt zwangsweise Beitreibung auf Kosten des Zahlungspflichtigen. Die Bürgermeistereien sind verpflichtet, vor Abgabe der Genehmigung an Hausschlachter die Gebühr zu erheben.

Gießen, den 23. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

### An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehendes ist sofort ortsüblich bekanntzumachen. Diejenigen Personen, die vor Erlass dieser Bekanntmachung nach dem 1. Oktober bereits geschlachtet bzw. ihre Genehmigung zur Hausschlachtung erhalten und die vorgeschriebene Gebühr nicht binnen 8 Tagen nachträglich an Sie bezahlt haben, sind uns zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.

Gießen, den 23. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Der Aufenthalt in Bad Domburg v. d. S.

In Nr. 271 der Kreiszeitung für den Ober-Taunuskreis ist eine Verordnung des stellv. Generalkommandos des XVIII. Armeekorps vom 16. November 1917, betreffend den Aufenthalt in Bad-Domburg v. d. S., veröffentlicht, worauf Interessenten hiermit hingewiesen werden.

Gießen, den 20. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

### An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nachstehende Mitteilung der Inspektion der Kraftfahrtruppe ist in geeigneter Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Es wird seitens der Lagerhalter wiederholt Lage darüber geführt, daß die landwirtschaftlichen Verbraucher die Brennstoffgebirde nicht schnell genug an den Wäldern zurückschaffen. Wenn bei der zur Zeit bestehenden Knappheit in Versandgasfässen die Rückgabe der Leihfässer saumäßig gehandhabt wird, ist es unmöglich, die Verbraucher mit den freigegebenen Betriebsstoffmengen pünktlich zu versorgen; durch die Benutzung der Leih-eisensäfer für Lagerungszwecke werden gerade diejenigen Verbraucher, welche Betriebsstoff sehr dringend benötigen, geschädigt.

indem sie auf die Zuteilung der überwiesenen Mengen bis zum Wiedereingang von leeren Eisensäfern warten müssen.

Es ist dringend erforderlich, daß den landwirtschaftlichen Verbrauchern zur Pflicht gemacht wird, Benzolfässer so schnell als irgend möglich, zurückzusenden.

Sollten sich Klagen wiederholen, würde die Abteilung eine wesentlich erhöhte, nach Tagen zu berechnende Leihgebühr in Erwägung ziehen.

Es wird bei dieser Gelegenheit erneut darauf hingewiesen, daß entsprechend einer Verfügung des Eisenbahn-Ministeriums vom 2. Benzolfässer von der Gütersperre nicht betroffen werden."

Gießen, den 22. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Pangermann.

### Bekanntmachung.

Betr.: Pferdeaushebung.

Die in Nr. 269 des Giesener Anzeigers vom 15. November d. J. veröffentlichte Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos des 18. A.-K. vom 7. November 1917 über das Verbot des Besitzwechsels von Pferden ist zurückgenommen worden, Gießen, den 27. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Pangermann.

### Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund des im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweises über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 15. November 1917 als verseucht zu gelten haben:

Im Reichsgebiet die Bezirke: Opyeln, Sigmaringen, Niederhahn, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Schwarzwaldbreis, Jagstkreis, Tonaukreis, Gotha, Unter-Elfaß.

Gießen, den 27. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Semmerde.

### Bekanntmachung.

Gemäß der Verfügung Großh. Ministeriums des Innern vom 22. November 1917 zu Nr. M. d. S. III. 29 729 wird nachstehendes bekanntgemacht:

Zur Bekämpfung von Geheimschlägereien von Märdern, Röllern und Schweinen setzt der Oberberrische Viehhandelsverband für Anzeigen, die zur Bestrafung der Täter geführt haben, eine Belohnung aus, die für Gendarmen und andere Organe des Polizeidienstes 10 RM für alle anderen Personen 50 RM beträgt.

Gießen, den 26. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Semmerde.

### An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehendes ist sofort ortsüblich zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Gießen, den 26. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Semmerde.

### Bekanntmachung.

betreffend wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen die Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 10. November 1917.

Im Wege der Vergeltung wird auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 633) folgendes bestimmt:

§ 1. Die Vorschriften der §§ 5 bis 11 und des § 13 der Verordnung über die Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 finden auf das Vermögen von Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika Anwendung.

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, hinsichtlich der Strafbestimmungen jedoch erst mit dem 20. November 1917 in Kraft.

Berlin, den 10. November 1917.

Der Reichszankler.

J. B.: Dr. Schwander.